

2. Änderungssatzung vom 16.11.2023 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.01.2021

Die 2. Änderungssatzung wurde auf der Ausschusssitzung am 16.11.2023 wie folgt beschlossen:

Satzung alt:	Satzung neu:
§2 (1) Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung aus den Vorteilsgebieten Klitzienbach (Karte in der Anlage 2) und Bramsche-Süd (Karte in der Anlage 3) zu unterhalten.	<p>§2 (1) Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung aus dem Vorteilsgebiet Bramsche-Süd (Karte in der Anlage 3) zu unterhalten.</p> <p>Nr. 3: Gewässer dritter Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzienbach (Karte in der Anlage 2) und Artländer Melioration (Karte in der Anlage 4) zu unterhalten sowie im Vorteilsgebiet die Aufgaben 3a bis 3j durchzuführen:</p> <p>3a. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau von Gewässern 3b. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 3c. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen 3d. Allgemeiner Hochwasserschutz durch die Verbandsanlagen 3e. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschl. Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes</p>

	<p>3f. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer 3g. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben 3h. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege 3i. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz 3j. Förderung und Überwachung der vorstehenden Arbeiten.</p> <p>Der Verband kann in Bezug auf die Gewässer II. Ordnung und auf das Vorteilsgebiet Bramsche-Süd die Aufgaben 4 bis 9 wahrnehmen:</p> <p>4. Ausbaumaßnahmen sowie naturnahe Umgestaltungen durchführen 5. in und an Gewässern Anlagen unterhalten und bauen 6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen 7. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege durchführen 8. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz fördern 9. vorstehende Aufgaben fördern und überwachen.</p>
--	--

§ 3	§ 3
Mitglieder	Mitglieder
(1) Mitglieder für die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 sind	(1) Mitglieder für die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 sind
a) -die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände	a) -die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände
1) Ahrens und Wittefeld in Epe	1) Ahrens und Wittefeld in Epe
2) Artländer Melioration in Bersenbrück tW.	2) Bersenbrück-Gehrde in Talge
3) Bersenbrück-Gehrde in Vinte tW.	3) Bersenbrück-Gehrde in Talge
4) Bühnerbachgebiet in Vinte tW.	4) Bühnerbachgebiet in Vinte tW.
5) Campemoor in Campemoor tW.	5) Campemoor in Campemoor tW.
6) Hase oberhalb Bersenbrück in Rieste	6) Hase oberhalb Bersenbrück in Rieste
7) Hollage Wackum in Achmer tW.	7) Hollage Wackum in Achmer tW.
8) Horstelle Hinnenkamp in Hinnenkamp	8) Horstelle Hinnenkamp in Hinnenkamp
9) Kalkniese in Kalkniese	9) Kalkniese in Kalkniese
10) Kalkniese in Renslage	10) Kalkniese in Renslage
11) Renslager Kanal in Renslage	11) Renslager Kanal in Renslage
12) Schleptruper- und Ströher Feld in Schleptrup	12) Schleptruper- und Ströher Feld in Schleptrup
13) Stickteich in Vörden	13) Stickteich in Vörden
14) Suttruper Bruch in Suttrup	14) Suttruper Bruch in Suttrup
15) Thiene-Balkum-Hesepe in Thiene	15) Thiene-Balkum-Hesepe in Thiene
16) Hase-Wasseracht in Cloppenburg tW.	16) Hase-Wasseracht in Cloppenburg tW.
17) Hahnenmoor in Aselage	17) Hahnenmoor in Aselage
18) Dohrener Bruch in Dohren tW.	18) Dohrener Bruch in Dohren tW.
19) Neuenkirchener Wasseracht in Neuenkirchen-Vörden tW.	19) Neuenkirchener Wasseracht in Neuenkirchen-Vörden tW.
20) Pye-Halen in Halen tW.	20) Pye-Halen in Halen tW.
b) im Übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,	b) im Übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,
(2) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Die Vorteilsnehmer aus dem Vorteilsgebiet Klitzzenbach.	(2) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 die Vorteilsnehmer aus den Vorteilsgebieten Klitzzenbach, Brunsche-Stift und Antander Meiercation.
§ 6	§ 6
(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere: Die Mitglieder mit ihren zum Verband gehörenden Grundstücken sind verpflichtet, 1. bei Weidenutzung das Gewässer gegen das Eindringen von Weidevieh abzusichern, Einfriedigungen sind mindestens 1,00 m von der	(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und die Böschungen nicht beschädigt werden. Dabei gilt insbesondere: Die Mitglieder mit ihren zum Verband gehörenden Grundstücken sind verpflichtet, 1. bei Weidenutzung das Gewässer gegen das Eindringen von Weidevieh abzusichern, Einfriedigungen sind mindestens 1,00 m von der

<p>der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (vielekthrend) zu unterhalten. Einfriedigungen am Gewässer dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m aufgestellt werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt beginnend beginnend anzulegen.</p> <p>2. bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungsoberkante an unbeackert zu lassen,</p> <p>3. innerhalb der bebauten Ortslage und bei sonstigen Flächen, sowie bei Grünland und bei Ackerflächen, Ufergrundstücken grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran zu bebauen. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art Einfriedigungen, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen an das Gewässer heran vorgenommen werden. Die Einfriedigungen sind 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen, ordnungsgemäß zu unterhalten und dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt beginnend anzulegen,</p>	<p>Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (vielekthrend) zu unterhalten. Einfriedigungen an der Böschungsoberkante dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m aufgestellt werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen,</p> <p>2. bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert zu lassen,</p> <p>3. innerhalb der im Zusammenhang stehenden bebauten Ortslage und bei sonstigen Flächen, sowie bei Grünland und bei Ackerflächen, Ufergrundstücken grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an die Böschungsoberkante heran zu bebauen. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art Einfriedigungen, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen nicht näher als 5,00 m bis an die Böschungsoberkante heran vorgenommen werden. Die Einfriedigungen sind 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen, ordnungsgemäß zu unterhalten und dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt beginnend anzulegen,</p>
--	---

	1,00 m von der Böschungssoil soil Kante entfernt beginnend anzulegen,
--	---

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
 - (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 22 Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke und die Zahl der in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder- bzw. Stellvertreter ergeben sich wie folgt:
- Sechs Bezirke der Wasser- und Bodenverbände, die je ein Mitglied und einen Stellvertreter wählen.
 Und Bodenverbände von doppelter Größe (Bezirk Nr. 6), der zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter wählt. Sowie 15 Bezirke, die gemeindeweise diejenigen Mitglieder umfassen, deren Grundstücke keinem Wasser- und Bodenverband angehören. Jeder dieser Bezirke wählt je ein Mitglied und einen Stellvertreter. Der Bezirk Nr. 6, der Verteilgebiete Artländer Melioration und Klitzensbach, der zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter wählt.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
 - (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 22 Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke und die Zahl der in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder- bzw. Stellvertreter ergeben sich wie folgt:
- Sechs Bezirke der Wasser- und Bodenverbände, die je ein Mitglied und einen Stellvertreter wählen
 Sowie 16 Bezirke, die gemeindeweise diejenigen Mitglieder umfassen, deren Grundstücke keinem Wasser- und Bodenverband angehören. Jeder dieser Bezirke wählt je ein Mitglied und einen Stellvertreter. Der Bezirk Nr. 6, der Verteilgebiete Artländer Melioration und Klitzensbach, der zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter wählt.

Nr. :	Wahlbezirke mit den Wasser- und Bodenverbänden:
1	Pye-Halen, Hollage Wackum, Büherbachgebiet, Scheiptruper- u. Ströher Feld, Ahrens- u. Wittefeld
2	Campemoor, Kalkriese, Horstteile Hinzenkamp, Stickteich, Hase oberhalb Bersenbrück
3	Thiene-Balkum-Hesepo, Hase oberhalb Bersenbrück, Bersenbrück-Gehnde
4	Neuenkirchener Wasserracht, Hase-Wasserracht
5	Bersenbrück-Gehnde, Suttruper Bruch
6	Artländer Melioration, Verteilgebiet Klitzensbach, Renslager Kanal
7	Renslager Kanal, Hase-Wasserracht, Hahnenmoor, Dohrener Bruch
Nr. :	Wahlbezirke mit den Gemeindebezirken:
8	Hollage, Rülle, Wallenhorst, Schleptrup, Pente
9	Achmer, Vinte, Limbergen, Neuenkirchen, Lintern, Ueffeln

Nr. :	Wahlbezirke mit den Wasser- und Bodenverbänden und Verteilgebieten:
1	Pye-Halen, Hollage Wackum, Büherbachgebiet, Scheiptruper- u. Ströher Feld, Ahrens- u. Wittefeld
2	Campemoor, Kalkriese, Horstteile Hinzenkamp, Stickteich, Hase oberhalb Bersenbrück
3	Thiene-Balkum-Hesepo, Hase oberhalb Bersenbrück, Bersenbrück-Gehnde
4	Neuenkirchener Wasserracht, Hase-Wasserracht
5	Bersenbrück-Gehnde, Suttruper Bruch
Nr. :	Wahlbezirke mit den Gemeindebezirken:
6	Ankum, Badbergen, Bersenbrück, Gehnde, Menslage, Nortrup, Quakenbrück (Verteilgebiet Artländer Melioration, Verteilgebiet Klitzensbach)

10	Bramsche, Epe, Sögeln, Hesepe	8	Höllage, Rüle, Wallenhorst, Schleipruper, Pente
11	Evinghausen, Engter, Kalkriese, Niewedde	9	Achmer, Vinte, Limbergen, Neuenkirchen, Lintern, Ueffeln
12	Vörden, Hinnenkamp, Hörsten, Rieste	10	Bramsche, Epe, Sögeln, Hesepe
13	Balkum, Thiene, Westerholte, Lechtrup-Merzen	11	Evinghausen, Engter, Kalkriese, Niewedde
14	Bieste, Heeke, Althausen, Wallen, Brickwedde, Woltrup-Wehbergen, Rüssel	12	Vörden, Hinnenkamp, Hörsten, Rieste
15	Klein Drehle, Groß Drehle, Bersenbrück, Ahausens-Sitter, Gehrd	13	Balkum, Thiene, Westerholte, Lechtrup-Merzen
16	Ankum, Tüttingen, Aslage, Höisten, Döllinghausen, Ost-u. Westeroden, Besten, Schwagstorf	14	Bieste, Heeke, Althausen, Wallen, Brickwedde, Woltrup-Wehbergen, Rüssel
17	Klein Bokern, Dalum, Hartlage, Bippen, Döthen, Basum-Süssum	15	Klein Drehle, Groß Drehle, Bersenbrück, Ahausens-Sitter, Gehrd
18	Kettenkamp, Nortrup, Druchhorn, Suttrup	16	Ankum, Tüttingen, Aslage, Holsten, Döllinghausen, Ost-u. Westeroden, Besten, Schwagstorf
19	Talge, Langen, Rüsfort, Helle, Wehdel	17	Klein Bokern, Dalum, Hartlage, Bippen, Döthen, Basum-Süssum
20	Wulfen, Badbergen, Grotthe, Vehs, Lechterke, Quakenbrück, Bottorf, Borg, Groß Mimmelage, Klein Mimmelage, Andorf, Menslage	18	Kettenkamp, Nortrup, Druchhorn, Suttrup
21	Dalvers, Bockraden, Hekese, Berge	19	Talge, Langen, Rüsfort, Helle, Wehdel
22	Renslage, Anten, Hahlen, Hahnenmoor, Löningen, Westrum, Herzlake	20	Wulfen, Badbergen, Grotthe, Vehs, Lechterke, Quakenbrück, Bottorf, Borg, Groß Mimmelage, Klein Mimmelage, Andorf, Menslage
		21	Dalvers, Bockraden, Hekese, Berge
		22	Renslage, Anten, Hahlen, Hahnenmoor, Löningen, Westrum, Herzlake

Für die Flächen, die keinem Wasser- und Bodenverband zugeordnet werden können: Jedes Mitglied kann nur einen Platz im Ausschuss besetzen.

Soweit Gemeinden Verbandsmitglieder sind, sind ihre Vertreter wählbar. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder Wahlbezirkweise durch Bekanntmachung nach § 36 der Satzung mit einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und für die Bezirke 1-7 (Wasser- und Bodenverbände) die Verbandsvorsteher einzuladen. Die

Für die Flächen, die keinem Wasser- und Bodenverband zugeordnet werden können: Jedes Mitglied kann nur einen Platz im Ausschuss besetzen. Soweit Gemeinden Verbandsmitglieder sind, sind ihre Vertreter wählbar. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.	(3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und für die Bezirke 1-5 und 7 (Wasser- und Bodenverbände) die Verbandsvorsteher einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
§30 Abs. 1b: Die Beitragslast der Gewässer III.	§ 30 Abs. 1b: Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen Klitzienbach, Bramsche-Süd und Artländer Melioration nach den Flächen in der jeweiligen Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.
§ 30 Abs. 3b: Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzienbach, Bramsche-Süd nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.	§ 30 Abs. 3b: Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzienbach, Bramsche-Süd und Artländer Melioration nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
	Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1 f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration: Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz Erschwernisbeitrag : keiner

Neue Bauwerke im Bauwerksverzeichnis ab dem 01.01.2024

Bauwerks-Nr.	Verbandsgewässer	Station [m]:	Zuständig:	Bauwerkstyp:
12	Linksseitiger Grundabzug	65	UHV 97	Stauanlage
13	Linksseitiger Grundabzug	3700	UHV 97	Stauanlage
14	Linksseitiger Grundabzug	5390	UHV 97	Stauanlage
15	Rechtsseitiger Grundabzug	0	UHV 97	Stauanlage
16	Olde	0	UHV 97	Stauanlage
17	Stumborger Bach	3600	UHV 97	Stauanlage
18	Grother Kanal	3500	UHV 97	Stauanlage
19	Grother Kanal	6050	UHV 97	Stauanlage
20	Steimmerschgraben Einmündung	0	UHV 97	Rückschlagklappe
21	Eggermühlenbach	665	UHV 97	Stauanlage

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WwG die am 16.11.2023 beschlossene 2. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase“.

Osnabrück, den 08.12.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt

i. A. Krehe